

LUZERN



Zweckbindung der Erträge der Kirchensteuer juristischer Personen

*Entwurf Änderung
des Gesetzes über die Kirchenverfassung*

Zusammenfassung

Für Religionsgemeinschaften legt die Verfassung des Kantons Luzern fest, dass die anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts – heute die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche – berechtigt sind, von ihren Mitgliedern und bei juristischen Personen Steuern zu erheben. Die Erträge der Besteuerung juristischer Personen sind für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen. Das Gesetz hat das Nähere zu regeln. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll dieser Verfassungsauftrag erfüllt werden. Geplant ist eine Teilrevision des Gesetzes über die Kirchenverfassung. Namentlich ist eine gesetzliche Regelung vorgesehen, die bestimmt, dass die Erträge der Kirchensteuer juristischer Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen sind und nicht für Kultuszwecke verwendet werden dürfen.

Im Rahmen der Totalrevision der Staatsverfassung in den Jahren 2002 bis 2007 wurde insbesondere die Beziehung zwischen Staat und Kirche beziehungsweise Religionsgemeinschaften diskutiert. Die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV) regelt in § 80 die Organisation und die Finanzierung der nach kantonalem Recht als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften. Die nach kantonalem Recht als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften – es sind dies die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche – haben die Möglichkeit, sich durch Steuern zu finanzieren. Über die Verwendung der Erträge der Besteuerung entscheiden diese Körperschaften im Rahmen des selbst gesetzten Rechts autonom. Nach § 80 Absatz 4 KV ist die Autonomie insofern eingeschränkt, als die Erträge der Besteuerung juristischer Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen sind. § 80 Absatz 5 KV bestimmt, dass das Gesetz Näheres regeln soll. Dieser Verfassungsauftrag ist bis heute noch nicht erfüllt. In der vorliegenden Botschaft schlägt der Regierungsrat die Umsetzung des Verfassungsauftrags mittels einer Änderung des Gesetzes über die Kirchenverfassung vor. Die entsprechenden Bestimmungen sollen für alle als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften gelten. Dem Verfassungsauftrag entsprechend, müssen die Erträge der Kirchensteuer juristischer Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten eingesetzt und dürfen nicht zu Kultuszwecken verwendet werden. Unter Einbezug der drei Landeskirchen wurden im Gesetz möglichst klare, nicht abschliessende Aufzählungen von zulässigen sozialen und kulturellen Tätigkeiten erarbeitet. Weiter werden der Bezug der statistischen Daten über die jeweiligen Anteile der Landeskirchen an den Kirchensteuern von der Dienststelle Steuern des Kantons sowie die Berichterstattung über die Einhaltung der zweckgebundenen Verwendung der Kirchensteuererträge geregelt.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Kirchenverfassung vom 21. Dezember 1964.

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag

Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind nach Artikel 72 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) die Kantone zuständig. Im Rahmen der Totalrevision der Staatsverfassung unseres Kantons in den Jahren 2002 bis 2007 wurde gestützt darauf auch im Kanton Luzern die Beziehung zwischen Staat und Kirche beziehungsweise Religionsgemeinschaften diskutiert. Die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) regelt in § 80 die Organisation und die Finanzierung der nach kantonalem Recht als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften. Diese – es sind dies die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche – haben die Möglichkeit, sich durch Steuern zu finanzieren. Über die Verwendung der Erträge der Besteuerung entscheiden die Landeskirchen im Rahmen des selbst gesetzten Rechts autonom. Nach § 80 Absatz 4 KV ist die Autonomie insofern eingeschränkt, als die Erträge der Besteuerung juristischer Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen sind. § 80 Absatz 5 KV bestimmt, dass das Gesetz das Nähere regeln soll. Unser Rat hatte daher das Finanzdepartement beauftragt, für die Zweckbindung der Kirchensteuern von juristischen Personen unter Einbezug der Landeskirchen eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten. Das Ergebnis legen wir Ihrem Rat nun vor.

1.2 Geltende gesetzliche Bestimmungen

Nach § 79 Absatz 1 KV sind die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nach verfassungsrechtlichem Übergangsrecht (§ 84 Abs. 6 KV) gelten bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung für Kirchgemeinden und Kirchenverfassungen die §§ 91 und 92 der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 (StV) weiter. Nach § 92 StV können die stimmberechtigten Angehörigen einer Konfession mit Genehmigung des Grossen Rates eine kantonale Kirchenverfassung beschliessen, die an Stelle der durch Staatsverfassung und Gesetz vorgesehenen Organisation tritt. Das

Gesetz regelt das Nähere (vgl. B 123 zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung vom 22. November 2005, in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2006, S. 1773). Im Kanton Luzern bestehen gestützt auf § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden, Kirchenverfassungsgesetz) vom 21. Dezember 1964 (SRL Nr. 187) die zwei Landeskirchen der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche mit je einer eigenen Kirchenverfassung. Die christkatholische Landeskirche verfügt nicht über eine Kirchenverfassung und gilt daher auf Gesetzesstufe nicht als Landeskirche. Aus diesem Grund ist das Kirchenverfassungsgesetz heute für die christkatholische Landeskirche nicht anwendbar. Trotz dieses gesetzessystematischen Konflikts gilt die christkatholische Landeskirche gestützt auf § 79 Absatz 1 KV von Verfassungen wegen als Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf welche § 80 KV Anwendung findet.

Nach § 80 Absatz 3 KV steht das Recht, bei ihren Mitgliedern und bei juristischen Personen Steuern zu erheben, den Körperschaften des öffentlichen Rechts beziehungsweise den Landeskirchen im Sinne der neuen Verfassung zu und nicht etwa den einzelnen Kirchgemeinden als ihren Gebietskörperschaften. Nach § 236 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 (StG; SRL Nr. 620) werden die Steuern durch die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erhoben. Diese Bestimmung des Steuergesetzes ist wie folgt zu verstehen: Die Landeskirchen können je nachdem, ob sie in ihrer Verfassung eine innere Gliederung in mehrere Gebietskörperschaften oder Kirchgemeinden innerhalb des Kantons vorsehen, die Steuern selber oder über die Kirchgemeinden erheben. Nach § 240 Absatz 1 StG werden die Kirchensteuern nur von Konfessionsangehörigen und juristischen Personen erhoben. Bestehen in einer Einwohnergemeinde mehrere Kirchgemeinden verschiedener Konfessionen, sind die von den juristischen Personen zu entrichtenden Kirchensteuern unter die beteiligten Kirchgemeinden im Verhältnis der Konfessionsangehörigen aufzuteilen. Die juristischen Personen mit konfessionellem Zweck können nur von der Kirchgemeinde ihrer Konfession besteuert werden (§ 240 Abs. 4 StG). Gemäss § 80 Absatz 4 KV sind die Erträge der Besteuerung juristischer Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen.

Nach § 2 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150) gilt für die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, die gestützt auf die kantonalen Kirchenverfassungen als Gebietskörperschaften ihren Landeskirchen unterstellt sind, das eigene landeskirchliche Recht. Soweit dieses keine Regelungen zur Organisation, zur Zusammenarbeit und zum Finanzhaushalt enthält, gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für diese Kirchgemeinden sinngemäss (vgl. dazu die analoge Bestimmung in § 1 Abs. 5 Kirchenverfassungsgesetz). Für die christkatholische Kirchgemeinde gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes von Gesetzes wegen sinngemäss (vgl. § 2 Abs. 3 GG), da sie über keine Kirchenverfassung verfügt. Die Rechenschaftsberichte und Rechnungen der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirche werden durch ihre Synoden geprüft. Da die christkatholische Landeskirche nicht über eine kantonale Kirchenverfassung und entsprechend nicht über eine Synode als Aufsichtsbehörde verfügt, untersteht sie heute – wie die anderen Gemeinden des Kantons Luzern – der kantonalen Aufsicht (vgl. § 100 Abs. 1a GG). Die Rechenschaftsberichte und

Rechnungen der christkatholischen Landeskirche werden daher durch die kantonale Aufsichtsbehörde geprüft. Am 1. Januar 2018 wird das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160, vgl. B 14 vom 22. September 2015 und Gesetzessammlung des Kantons Luzern 2016, S. 173) in Kraft treten. Nach § 2 Absatz 3 FHGG werden die Bestimmungen dieses Gesetzes für die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Landeskirche sinngemäss gelten, soweit ihr landeskirchliches Recht keine eigenen Regelungen enthält. Für den Finanzhaushalt der christkatholischen Landeskirche werden sinngemäss die Vorschriften des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 gelten (vgl. § 2 Abs. 4 FHGG).

1.3 Heutige Leistungen der Kirchen für die Gesellschaft

Die Kirchen erbringen in unserer Gesellschaft einen wesentlichen Beitrag im sozialen Bereich. Sie tun dies selber durch direkte Leistungen oder durch finanzielle und strukturelle Unterstützung weiterer sozialer Institutionen, durch Ausbildung und durch Bereitstellung von Infrastruktur. Zu erwähnen sind namentlich die Arbeit mit älteren Menschen (gesellige Anlässe gegen die Vereinsamung im Alter, Palliativ-Seelsorge, Sterbebegleitung, Trauerarbeit nach dem Verlust eines Angehörigen), mit Familien (Frauen- und Müttervereine, Mittagstische, Spielgruppen, Erziehungsberatung), mit Jugendlichen (Jungwacht, Blauring, Pfadfinder, Jugendberatung und -begleitung, oft in enger Zusammenarbeit mit den Schulen), mit Fremden (Integration, Flüchtlingsbegleitung) und mit Menschen am Rande unserer Gesellschaft (Verein kirchliche Gassenarbeit, Sozialberatung, Begleitung von Strafgefangenen und Straftlassenen). Besonders zu erwähnen ist die ökumenisch geführte Ehe- und Lebensberatung im Kanton Luzern (elbe, Fachstelle für Lebensfragen, Einzel- und Paarberatung, Schwangerschaft und Familienplanung, Sexualität), die teils im Auftrag des Kantons gesetzliche Leistungen erbringt (Ehe- und Familienberatung nach Art. 171 ZGB; SR 210, Schwangerschaftsberatung) und zusätzlich ein grosses Beratungsangebot für Einzelpersonen, Paare und Familien in schwierigen Situationen unterhält.

Über die kirchlichen Hilfswerke (Caritas, Heks) wird Menschen in Not weltweit und in der Schweiz geholfen (Katastrophenhilfe, Wiederaufbau, Bildungs- und Entwicklungsprojekte). Die Kirchen führen eine aktive Entwicklungszusammenarbeit und machen mit Werken wie «Fastenopfer» oder «Brot für alle» auf entwicklungspolitische Themen aufmerksam. Im Zentrum der Unterstützung von sozialen Projekten und Institutionen im Kanton Luzern stehen die gesunde Ernährung, die medizinische Grundversorgung, psychosoziale Beratung, Hilfe zur individuellen Lebensbewältigung sowie die seelsorgerische Begleitung. Der Verein kirchliche Gassenarbeit Luzern etwa unterhält im Bereich der Überlebenshilfe für Sucht- und Armutsbetroffene Angebote wie die Gassenküche, die Kontakt- und Anlaufstelle und das «Paradiesgässli». Die ökumenische Stiftung Hilfs- und Solidaritätsfonds für Strafgefangene und Straftlassene, Luzern, kümmert sich im Einzelfall um die Ausbildung und Unterstützung von Strafgefangenen (z.B. Gesundheitskosten, Wohnungsmietdepot) und deren Familien, wenn diese finanziell in einer schwierigen Lage sind. Sie unter-

stützt damit die Arbeit der Gefängnisseelsorger. Viele Kirchgemeinden bieten, ergänzend zum Sozialnetz der Einwohnergemeinden, eigene Sozialwohnungen mit einem vergünstigten Mietzins an.

Die Kirchen sind Eigentümerinnen einer grossen Zahl von historisch, kulturgeschichtlich und architektonisch wertvollen Bauten. Die meisten Kirchgemeinden verfügen über eine oder mehrere Kirchen und Kapellen, die oft das Dorfbild prägen und unter Denkmalschutz stehen. Hinzu kommen historische Pfarrhäuser und Nebengebäude (Kaplanenhäuser, Sigristenhäuser, Totenkapellen auf den Friedhöfen). Deren Unterhalt beansprucht regelmässig einen wesentlichen Teil der Kirchgemeindebudgets. Diesbezüglich besteht eine enge Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege.

In den Kirchenarchiven von Pfarreien und Kirchgemeinden werden wertvolle geistliche Bücher, aber auch Pfarreiakten, Ehe- und Taufregister sowie Baudokumentationen zu Kirchen und Kapellen sicher verwahrt. Hier besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv, namentlich im Hinblick auf die Archivpläne, die Registraturen und die Ablieferungen.

Ferner sorgen die Kirchen auch für den Erhalt, die Dokumentation und das Zugänglichmachen des Kirchenschatzes und von Gegenständen, die unsere kulturelle Identität prägen (Wegkreuze, Gedenktafeln, Kreuzwege). In den meisten Kirchen werden historisch wertvolle Orgeln unterhalten und für den Orgelunterricht der Musikschulen zur Verfügung gestellt.

Weiter stellen die Kirchgemeinden für das Gemeindeleben Infrastrukturen zur Verfügung. Vielerorts ist das Pfarreiheim oder Kirchgemeindezentrum Versammlungsort für die Vereine. In der Stadt Luzern bestehen beispielsweise nur wenige öffentliche Versammlungsräume, sodass in den Quartieren gerne die Pfarreisäle genutzt werden. Die Kirchen stehen für Konzerte zur Verfügung. Die Kirchgemeinden unterstützen Ortsvereine (Chöre, Musikvereine, Jugendvereine) und fördern mit Pfarreivereinen das Dorfleben (Frauen- und Müttervereine, Kirchenchöre, Asylbegleitgruppen, Missionsvereine). Viele kulturelle Anlässe sind kirchlichen Ursprungs und werden von den Kirchen geführt (z. B. Pfarreichilbi). Soziale und kulturelle Leistungen kommen allen Einwohnerinnen und Einwohnern zugute. Dank der guten Zusammenarbeit von Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden werden die Gemeindehaushalte wesentlich entlastet.

2 Umsetzung des Verfassungsauftrags

Wir haben uns entschieden, die Bestimmungen zur Umsetzung des Verfassungsauftrags in das Kirchenverfassungsgesetz zu integrieren. Heute ist das Kirchenverfassungsgesetz für die christkatholische Landeskirche nicht anwendbar. Die neuen Bestimmungen über die Kirchensteuer juristischer Personen sollen jedoch für alle als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften – und damit auch für die christkatholische Landeskirche – gelten.

Um die verfassungsrechtliche Vorgabe umzusetzen, dass die Kirchensteuererträge juristischer Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen sind

und nicht für kultische Zwecke verwendet werden dürfen, wurden im Gesetzesentwurf eine Reihe solcher Tätigkeiten aufgelistet. Diese nicht abschliessende Aufzählung wurde unter Einbezug der drei Landeskirchen erarbeitet und soll leitbildartig möglichst transparent die zulässigen Verwendungszwecke dieser Steuererträge aufzeigen. Um für die drei Landeskirchen möglichst übereinstimmende Begriffe zu finden, wurden die Kontenpläne ihrer Rechnungen verglichen.

Die Kirchensteuererträge juristischer Personen variieren zwischen den einzelnen Kirchgemeinden teils erheblich, je nachdem wie viel Industrie und Gewerbe ansässig ist. Um dies auszugleichen und um eine unnötig aufwendige Administration zur Ausschcheidung der Erträge der einzelnen Kirchgemeinden zu verhindern, wurde entschieden, innerhalb der Landeskirchen hinsichtlich der Verwendung dieser Steuererträge eine konsolidierte Betrachtung über alle Kirchgemeinden hinweg vorzunehmen. Massgebend ist dabei, dass das Total der kantonalen Kirchensteuererträge juristischer Personen gemäss dem verfassungsmässigen Zweckbindungsgebot verwendet wird. So soll das verfassungsmässige Zweckbindungsgebot nicht für jede einzelne Kirchgemeinde einer Landeskirche in der Höhe der von ihr erzielten Kirchensteuererträge gelten, sondern nur für ihre Landeskirche in der Höhe der der jeweiligen Landeskirche total zukommenden Kirchensteuererträge juristischer Personen. Zu diesem Zweck sollen die drei Landeskirchen von der Dienststelle Steuern die statistischen Daten erhalten, die Auskunft darüber geben, wie gross ihr Anteil an den kantonalen Kirchensteuererträgen ist.

Vorgesehen ist schliesslich, dass die Landeskirchen über die konsolidierte Einhaltung der Zweckbindung für die Verwendung der Kirchensteuern Bericht zu erstatten haben. Heute werden die Kirchensteuererträge der juristischen und der natürlichen Personen von den Landeskirchen in ihren Rechnungen nicht getrennt ausgewiesen. Eine getrennte Abrechnung der Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen ist erst mit Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 für Kantone und Gemeinden (HRM2) ab dem Rechnungsjahr 2019 vorgesehen. Unabhängig davon, ob die Landeskirchen auf HRM2 umstellen werden, werden sie gestützt auf die neuen Bestimmungen im Kirchenverfassungsgesetz jedoch in ihren Rechenschaftsberichten und Rechnungen die gesetzeskonforme Verwendung der Kirchensteuererträge nachzuweisen haben. Mit den öffentlich zugänglichen, jährlichen Berichten wird über die Verwendung der Kirchensteuererträge Transparenz geschaffen. Die Berichte der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Landeskirche werden von deren Synoden abgenommen. Die christkatholische Landeskirche verfügt nicht über eine kantonale Kirchenverfassung und entsprechend nicht über eine Synode. Ihre Berichte werden durch das Finanzdepartement (Finanzaufsicht Gemeinden) geprüft.

3 Ergebnis der Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 22. November 2016 bis 28. Februar 2017. Zur Vernehmlassung eingeladen waren die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Evangelische Volkspartei des Kantons Luzern (EVP), der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), die Stadt Luzern, die römisch-katholische Landeskirche, die evangelisch-reformierte Landeskirche, die christkatholische Kirchgemeinde Luzern, die Departemente und die Staatskanzlei. Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz, Sektion Zentralschweiz, äusserte sich aus eigener Initiative. Total gingen 18 Vernehmlassungsantworten ein. 3 Vernehmlassungsadressaten hatten in ihrer Antwort mitgeteilt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten.

3.2 Vernehmlassungsergebnis im Allgemeinen

Die Änderung des Gesetzes über die Kirchenverfassung wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten unterstützt. Begrüsst wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten namentlich:

- dass die sozialen und kulturellen Tätigkeiten aufgezählt werden sollen,
- dass die statistischen Daten über den Anteil der Kirchensteuern juristischer Personen von der Dienststelle Steuern bezogen werden sollen,
- dass eine konsolidierte Betrachtungsweise der Zweckbindung der Kirchensteuern über den ganzen Kanton hinweg vorgenommen wird,
- dass die Landeskirchen in den Rechenschaftsberichten und Rechnungen über die Zweckbindung der Kirchensteuern Bericht zu erstatten haben.

Die GLP und die Freidenker-Vereinigung der Schweiz, Sektion Zentralschweiz, lehnen die Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes vor allem deshalb ab, da eine Kirchensteuer für juristische Personen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletze. Bei mehreren Vernehmlassungsteilnehmern bestehen Bedenken, dass die Erträge der Kirchensteuern für die religiöse, konfessionelle und missionarische Praxis und nicht religionsneutral eingesetzt werden. Die Abgrenzung zwischen kirchlichen und sozialen sowie zwischen kirchlichen und kulturellen Zwecken erscheint mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden schwierig. Auch die Kirchensteuer juristischer Personen gutheissende Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten wünschen, dass allen Menschen, unabhängig von ihrer Religion, Zugang zu den aus Kirchensteuererträgen finanzierten Tätigkeiten gewährt wird. Schliesslich wird auf gesetzssystematische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Änderungen hingewiesen, da die Kantonsverfassung neueren Datums ist als das Kirchenverfassungsgesetz und noch immer Übergangsrecht zu beachten ist.

3.3 Stellungnahmen zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

3.3.1 Glaubens- und Gewissensfreiheit und juristische Personen

Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen sind gegen eine Kirchensteuer für juristische Personen, da diese gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verstosse.

Unser Rat hat dieses Vorbringen geprüft. Juristische Personen können sich nach Lehre und konstanter gerichtlicher Praxis (unter vielen Urteil des Bundesgerichts 2C_1158/2012 vom 27. August 2013, Urteil des Bundesgerichts 2C_71/2010 vom 22. September 2010) grundsätzlich nicht auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Artikel 15 BV berufen. Daher ist eine konfessionsunabhängige Kirchensteuer für juristische Personen grundsätzlich zulässig. Die Mitgliedschaft in einer bestimmten Religionsgemeinschaft ist nicht Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht von juristischen Personen. Eine Ausnahme gilt für juristische Personen, die nach ihren Statuten ein religiöses oder kirchliches Ziel verfolgen. Für juristische Personen mit konfessionellem Zweck legt § 240 Absatz 4 StG fest, dass sie nur von der Kirchgemeinde ihrer Konfession besteuert werden können. Werden von juristischen Personen ohne statutarisch festgehaltenes religiöses oder kirchliches Ziel Kirchensteuern erhoben, müssen diese unabhängig davon bezahlt werden, welcher Religion die an der juristischen Person beteiligten Personen oder deren Führungspersonen angehören. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung geht das Steuerrecht davon aus, dass juristische Personen selbständig besteuert werden. Dies entspricht der zivilrechtlichen Ordnung, nach der eine juristische Person ein eigenes, von den daran beteiligten natürlichen Personen getrenntes Dasein führt. Werden nun die juristischen Personen allgemein als selbständige Steuersubjekte behandelt, ohne dass auf die dahinter stehenden natürlichen Personen Rücksicht genommen wird, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht einzusehen, weshalb einzig für die Kirchensteuer ein Durchgriff vorzunehmen wäre (BGE 126 I 122 E. 5 S. 129 ff.). Bei der Besteuerung juristischer Personen ohne religiösen oder kirchlichen Zweck ist somit irrelevant, welcher Religion die an ihr beteiligten Personen oder deren Führungspersonen angehören. Wir halten aus diesen Gründen daran fest, dem Verfassungsauftrag entsprechend die Kirchensteuer juristischer Personen im Kirchenverfassungsgesetz zu regeln.

3.3.2 Verwendungszweck

In den Vernehmlassungsantworten wird gefordert, die Kirchensteuererträge juristischer Personen seien neutral und nicht für administrative Zwecke der Kirche zu verwenden. Soziale und kulturelle Tätigkeiten seien klar von kultischen oder missionarischen Zwecken abzugrenzen. Wenn soziale oder kulturelle Tätigkeiten im Sinn der

Kirchen erfolgen würden, sei dies diskriminierend. Sozialberatung im Sinn der Kirche verletze den teleologischen Aspekt der Kantonsverfassung, wonach Steuergelder juristischer Personen nicht für Kultuszwecke eingesetzt werden dürften.

Unser Rat hat dieses Vorbringen geprüft. Verleiht der Kanton Religionsgemeinschaften das Recht, namentlich von Dritten wie juristischen Personen, die nicht ihre Mitglieder sind, Steuern zu erheben, muss er eine rechtsstaatliche Ausgestaltung und Erhebung der Steuer zur Bedingung machen. Denn den Religionsgemeinschaften wird durch das Recht, Steuern zu erheben, ein grundsätzlich dem Staat zukommendes Recht zugestanden (vgl. Adrian Loretan, Kommentar der Kantonsverfassung Luzern, Bern 2010, §§ 79 und 80, Rz. 41). Die Besteuerung juristischer Personen war im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung umstritten. Um den Kritikerinnen und Kritikern entgegenzukommen, wurde festgelegt, dass die Erträge aus der Besteuerung juristischer Personen zweckgebunden für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen sind, mithin für Aktivitäten der Religionsgemeinschaften, die im allgemeinen Interesse liegen (B 123 vom 22. November 2005, in GR 2006 S. 1774).

Nach § 80 Absatz 4 KV sind die Kirchensteuererträge juristischer Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen. Aus den Materialien zu § 80 Absatz 4 KV ergibt sich, dass die Tätigkeiten zwar im Interesse der Allgemeinheit liegen müssen, gleichzeitig aber im Sinn der Glaubensrichtungen der Religionsgemeinschaften erfolgen dürfen. Das verfassungsmässige Zweckbindungsgebot verpflichtet nicht zu weltanschaulicher Neutralität. Mit anderen Worten dürfen die Kirchensteuererträge juristischer Personen auch für die Interessen der Kirchengemeinschaften verwendet werden, soweit diese primär in einer sozialen und kulturellen Tätigkeit bestehen und somit im Interesse der Allgemeinheit liegen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird eine Steuer nur dann zu einem eigentlichen Kultuszweck erhoben, wenn dieselbe ausschliesslich zu einem Kultuszweck verwendet werden soll, nicht aber auch dann, wenn die Steuer in ihrem Zwecke, in der Verwendung, die sie findet, nicht nur religiösen, sondern auch anderen öffentlichen, bürgerlichen oder sozialen Bedürfnissen und Aufgaben dient (vgl. BGE 107 Ia 126 E. 3c S. 131).

Dadurch dass die Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen für soziale und kulturelle Zwecke von den Kirchgemeinden über den ganzen Kanton hinweg betrachtet eingehalten werden soll (konsolidierte Betrachtungsweise), soll sichergestellt werden, dass die Kirchensteuererträge juristischer Personen den Kirchgemeinden aller als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften ausgeglichen zukommen. Zudem wird durch die öffentliche Berichterstattung der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften und der Kirchgemeinden für Transparenz über die Verwendung der Kirchensteuererträge gesorgt. Den Kirchgemeinden kann somit ein gewisses Ermessen zugestanden werden, ob für eine Tätigkeit die Kirchensteuererträge juristischer Personen verwendet werden dürfen oder ob diese Tätigkeit ausschliesslich dem Kultus-

zweck dient und daher nicht durch Kirchensteuererträge juristischer Personen finanziert werden darf. Die in den neuen Bestimmungen des Kirchenverfassungsgesetzes einzeln aufgeführten Tätigkeiten veranschaulichen, welche sozialen und kulturellen Tätigkeiten unter Einhaltung des verfassungsmässigen Zweckbindungsgebotes zulässig sind.

Da sich juristische Personen ohne religiösen Zweck nicht auf die Religionsfreiheit (Art. 15 BV) berufen können (vgl. Kap. 3.3.1), verstösst die Verwendung der von ihnen erhobenen Kirchensteuern zur Finanzierung von mitmenschlich-sozialen oder kulturellen Aufgaben im Sinne der Glaubensrichtung einer Kirche weder gegen § 80 Absatz 4 der Kantonsverfassung noch gegen die bundesrechtlichen Grundrechte juristischer Personen. Dabei ist unerheblich, ob die Tätigkeiten allein den Kirchen obliegen oder ob sie auch durch staatliche und private Organisationen angeboten werden. Etwas anderes wäre es, wenn Kirchensteuererträge natürlicher Personen für die Finanzierung kirchlicher Tätigkeiten entgegen deren Glaubensrichtung verwendet würden. Dies würde gegen die Religionsfreiheit der betroffenen natürlichen Personen verstossen.

Gestützt auf diese Gründe erachten wir die vorgeschlagenen Regelungen über den Verwendungszweck als verfassungskonform.

3.3.3 Angebot der sozialen und kulturellen Tätigkeit der Kirchen für alle

In einigen Vernehmlassungsantworten wird gefordert, die Kirchen müssten die sozialen und kulturellen Tätigkeiten allen Personen, unabhängig von ihrer Religion anbieten. Die Grünen fordern, der Zugang zu den sozialen Angeboten für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern müsse explizit im Gesetz verankert werden.

Unser Rat hat dieses Anliegen geprüft und hält weiterhin an den vorgeschlagenen Regelungen fest, ohne den Zugang zu sozialen Angeboten für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern explizit im Gesetz zu verankern. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit begründet grundsätzlich keinen Leistungsanspruch gegenüber dem Staat. Nach Artikel 35 BV müssen die Grundrechte aber in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Wenn die Kirchgemeinden soziale und kulturelle Tätigkeiten im Auftrag des Staates anbieten, müssen auch sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit wahren. Tätigkeiten im Auftrag des Staates müssen konfessionsneutral erfolgen. Wird eine soziale oder kulturelle Tätigkeit nur durch die Kirchgemeinden, nicht jedoch durch konfessionslose Dritte angeboten, darf darüber hinaus

nicht die Situation entstehen, dass jemand vom Angebot dieser Tätigkeit vollumfänglich ausgeschlossen wird, weil ihm der Zugang aus konfessionellen oder religiösen Gründen durch eine Kirche verweigert wird (indirekte Drittwirkung der Grundrechte). Denn niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen (Art. 15 Abs. 4 BV). Soweit soziale und kulturelle Tätigkeiten aber nicht im Auftrag des Staates und nicht nur von den Landeskirchen, sondern auch von konfessionsneutralen Dritten angeboten werden, soll es dem Entscheid interessierter Personen überlassen werden, ob sie das Angebot der Landeskirchen mit religiöser Prägung oder ein konfessionsloses Drittangebot nutzen wollen.

3.3.4 Gesetzssystematische Schwierigkeiten

In zwei Vernehmlassungsantworten wird festgehalten, die für die Kirchengemeinschaften verwendeten Begriffe würden in der Verfassung und im Kirchenverfassungsgesetz nicht einheitlich verwendet. Zur Schaffung der nötigen Klarheit seien die Begriffe einheitlich zu verwenden.

Wir haben diesen Hinweis aufgenommen und in der vorliegenden Botschaft in den Kapiteln 1.2 und 2 den gesetzssystematischen Konflikt und seine Berücksichtigung bei der Umsetzung des Verfassungsauftrags aufgezeigt. Weiter soll in den Bestimmungen betreffend die Kirchensteuer juristischer Personen generell von den «als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften» anstelle von «anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts» oder «Landeskirchen» gesprochen werden. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass Ihr Rat gemäss § 79 Absatz 2 KV zusätzlich zu den bestehenden drei Landeskirchen weitere Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkennen kann.

3.4 Fazit

Die Vernehmlassungsantworten zu den vorgeschlagenen Regelungen waren in der grossen Mehrheit zustimmend. Es zeigte sich aber auch, dass in gewissen Bereichen noch Erläuterungsbedarf bestand, dem wir mit ergänzenden Ausführungen in der vorliegenden Botschaft sowie geringfügigen Anpassungen im Gesetzesentwurf nachgekommen sind.

3.5 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Abgesehen von geringfügigen Ergänzungen, Aktualisierungen und redaktionellen Bereinigungen unterscheiden sich die vorliegende Botschaft und der Gesetzesentwurf inhaltlich in den folgenden Punkten von der Vernehmlassungsvorlage:

Thema	Geänderte Bestimmungen und Titel, Zwischentitel (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassungsbotschaft)
Sinngemässe Anwendung der Normen für alle als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften	neu eingefügter § 9 ^{er} (alle übrigen Paragraphen verschoben sich folglich um eine Stelle)
Ersetzung der Bezeichnungen «anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts» bzw. «Landeskirchen» durch «als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften»	§§ 9 ^{quater} bis 9 ^{nonies}

4 Der Änderungsentwurf im Einzelnen

1.1 Organisation (neuer Zwischentitel)

1.2 Kirchensteuer juristischer Personen (neuer Zwischentitel)

Die bestehenden Bestimmungen unter dem Titel «1 Gemeinsame Bestimmungen» handeln vom Beschluss von kantonalen Kirchenverfassungen, die mit Genehmigung des Kantonsrates an die Stelle der durch Kantonsverfassung und Gesetz vorgesehenen Organisation treten. Nach verfassungsrechtlichem Übergangsrecht gelten diese Bestimmungen für alle Religionsgemeinschaften, die sich gestützt auf eine genehmigte kantonale Kirchenverfassung konstituieren. Der umzusetzende Verfassungsauftrag über die Verwendung der Kirchensteuererträge juristischer Personen (§ 80 Abs. 4 und 5 KV) bezieht sich jedoch – unabhängig von einer kantonalen Kirchenverfassung – auf alle verfassungsrechtlich als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften, mithin auf die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche. Der Teil «Gemeinsame Bestimmungen» soll daher neu durch zwei Zwischentitel in zwei Abschnitte unterteilt werden: in einen ersten Abschnitt über die Organisation und in einen zweiten Abschnitt über die Kirchensteuer juristischer Personen.

§ 9^{er} Geltungsbereich

Um der grundsätzlichen Nichtanwendbarkeit des Kirchenverfassungsgesetzes auf die christkatholische Landeskirche zu begegnen (vgl. Kap. 1.2 und 2), sollen die neuen

Regelungen über die Kirchensteuer juristischer Personen für alle als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften gelten.

§ 9quater Verwendungszweck (neu)

Der erste Satz gibt den Verfassungsauftrag wieder: Die Erträge der Kirchensteuer juristischer Personen sollen für soziale und kulturelle Zwecke eingesetzt werden. Der zweite Satz bedient sich einer negativen Umschreibung: Ausgeschlossen ist die Verwendung der Kirchensteuererträge für Kultuszwecke, somit für konfessionelle Gottesdienste und unmittelbar damit zusammenhängende Gegenstände (z.B. Kelche, Paramente, Altäre, Monstranzen). Die negative Umschreibung dient der Verdeutlichung des Verfassungsauftrages, der sinngemäss in der positiven Umschreibung enthalten ist. Die positive Konkretisierung der sozialen und kulturellen Verwendungszwecke erfolgt in den beiden nachfolgenden Bestimmungen. Im dritten Satz wird klargestellt, dass die Steuerhoheit grundsätzlich bei den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften liegt, welche die Steuerbefugnisse an ihre Kirchengemeinden delegieren können. Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften entscheiden über die Verwendung der Kirchensteuererträge im Rahmen des selbst gesetzten Rechts autonom.

§ 9quinquies Soziale Tätigkeiten (neu)

Wie in Kapitel 3.3.2 erläutert, müssen durch Kirchensteuererträge juristischer Personen finanzierte soziale Tätigkeiten zwar im Interesse der Allgemeinheit liegen, dürfen gleichzeitig aber im Sinne der Glaubensrichtungen der Religionsgemeinschaften erfolgen.

Der Ausdruck «kirchliche Sozialberatung» (Abs. 1c) dient der Klarstellung, dass es sich um eine von den Kirchen angebotene Tätigkeit und nicht um eine staatliche oder private Tätigkeit handelt. Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften dürfen diese zwar im Sinne ihrer Glaubensrichtung gestalten, bleiben aber verpflichtet, eine den sozialen Bedürfnissen der Allgemeinheit dienende Beratung anzubieten und nicht eine, die nur religiösen oder missionarischen Zwecken dient (vgl. Kap. 3.3.2). Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften haben beim Angebot der Sozialberatung zudem die indirekte Drittwirkung der Grundrechte zu beachten (vgl. Kap. 3.3.3).

§ 9sexies Kulturelle Tätigkeiten (neu)

Wie in Kapitel 3.3.2 ausgeführt, müssen durch Kirchensteuererträge juristischer Personen finanzierte kulturelle Tätigkeiten zwar im Interesse der Allgemeinheit liegen, dürfen gleichzeitig aber im Sinne der Glaubensrichtungen der Religionsgemeinschaften erfolgen.

Kirchensteuererträge dürfen gemäss Absatz 1a für den Unterhalt von Kulturgütern und den Denkmalschutz verwendet werden. Gemäss § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 (DSchG; SRL Nr. 595) werden Kulturdenkmäler von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert als schützenswerte Objekte in das kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen, wobei nicht alle Kulturdenkmäler, die erhaltens-

wert sind, auch tatsächlich im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen sind. Der Verweis auf die Kulturgüter und den Denkmalschutz ist in umfassender Weise als Schutz erhaltenswerter Kulturgüter im Eigentum der Kirchen zu verstehen. Ob solche Kulturgüter einem kultischen Zweck dienen, ist unabhängig davon zu beurteilen, ob diese Kulturgüter in das kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen sind. Massgebend für die Beantwortung der Frage, ob Kirchensteuererträge für eine Baute verwendet werden dürfen, ist in Anlehnung an die zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung die Tatsache, dass ein Kulturgut ausschliesslich dem Kultuszweck oder dass es auch anderen öffentlichen, bürgerlichen oder sozialen Bedürfnissen und Aufgaben dient.

Ähnlich verhält es sich mit dem Unterhalt von wertvollen Instrumenten wie Orgeln (vgl. Abs. 1b) und mit der Archivierung von Akten der Kirchgemeinden sowie von Bau-, Kulturgüter- und Pfarreiakten (vgl. Abs. 1c). Die Verwendung von Kirchensteuererträgen der juristischen Personen ist insoweit zulässig, als diese Tätigkeiten unabhängig von kultischen Zwecken den Interessen der Allgemeinheit dienen.

§ 9septies Statistische Daten (neu)

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften die Daten über den Ertrag der Kirchensteuern und ihren jeweiligen Anteil daran von der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern beziehen. Diese Daten bilden die Grundlage für die konsolidierte Betrachtungsweise hinsichtlich der Verwendung der Kirchensteuererträge juristischer Personen durch die einzelnen Körperschaften.

§ 9octies Konsolidierte Betrachtungsweise (neu)

Diese Bestimmung legt die konsolidierte Betrachtungsweise hinsichtlich der Zweckbindung fest. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in Kapitel 2.

§ 9nonies Berichterstattung (neu)

In dieser Bestimmung wird die Pflicht zur Berichterstattung über die gesetzeskonforme Verwendung der Kirchensteuererträge verankert. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in Kapitel 2.

5 Würdigung und Auswirkungen der Änderung

Wie in Kapitel 2 ausgeführt, werden die Kirchensteuererträge von juristischen Personen von den Landeskirchen in ihren Rechnungen heute nicht getrennt ausgewiesen. Es können jedoch die den juristischen Personen in Rechnung gestellten Kirchensteuern (Gewinn- und Kapitalsteuern) statistisch ausgewertet werden. Unter der Berücksichtigung, dass diese Beträge Veranlagungs- und Inkassoprovisionen (4 %) und einen gewissen Inkassoverlust beinhalten (1 %), ergeben sich in den Steuerperioden 2014 und 2015 folgende gerundeten Kirchensteuererträge der juristischen Personen. Diese Kirchensteuererträge können als Referenzwerte für die Finanzierung sozialer und kultureller Leistungen der Kirchen durch juristische Personen dienen.

Landeskirche (LK)	Steuerperiode 2014	Steuerperiode 2015
römisch-katholische LK	Fr. 13 400 000	Fr. 12 900 000
evangelisch-reformierte LK	Fr. 2 400 000	Fr. 2 300 000
christkatholische LK	Fr. 36 100	Fr. 36 200

Gestützt auf die neue Pflicht zur Berichterstattung über die Einhaltung der Zweckbindung für die Verwendung der Kirchensteuern juristischer Personen werden die Landeskirchen in ihren Berichterstattungen und Rechnungen künftig nachweisen müssen, dass sie die Kirchensteuererträge gesetzeskonform verwenden. Dies bedeutet zwar einen gewissen administrativen Mehraufwand, wird sich aber nicht auf den Umfang der sozialen und kulturellen Leistungen der Landeskirchen auswirken. Die Landeskirchen beteuern, die Kirchensteuererträge juristischer Personen bereits bisher dem Zweckbindungsgebot entsprechend verwendet zu haben.

Für den Kanton entstehen aus der Umsetzung der Gesetzesänderung keine Mehrkosten.

6 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Kirchenverfassung zuzustimmen.

Luzern, 12. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Marcel Schwerzmann

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf RR vom 12. Mai 2017

**Gesetz
über die Kirchenverfassung (Einführung und
Organisation kirchlicher Synoden)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 187

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. Mai 2017,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Kirchenverfassung (Einführung und Organisation kirchlicher Synoden) vom 21. Dezember 1964¹ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 1 (neu)

1.1 Organisation

Titel nach § 9^{bis} (neu)

1.2 Kirchensteuer juristischer Personen

§ 9^{ter} (neu)

Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften.

¹ SRL Nr. 187

§ 9^{quater} (neu)

Verwendungszweck

¹ Die Erträge der Kirchensteuer juristischer Personen sind für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen. Sie dürfen nicht für Kultuszwecke verwendet werden. Im Übrigen entscheiden die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften selbständig über die Verwendung der Steuererträge.

§ 9^{quinquies} (neu)

Soziale Tätigkeiten

¹ Soziale Tätigkeiten im Sinn von § 9^{quater} sind namentlich

- a. Generationenarbeit: Seniorenarbeit, Unterstützung junger Familien, Ehe- und Partnerschaftsberatung;
- b. offene Jugendarbeit;
- c. Unterstützung des sozialen Lebens, kirchliche Sozialberatung;
- d. Integrationsarbeit;
- e. Initiieren von sozialen Projekten (z.B. zur Förderung der Freiwilligenarbeit, der Flüchtlingsbetreuung oder der Sterbebegleitung);
- f. Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, Sozialarbeit und Einzelfallhilfe;
- g. weltweite Katastrophenhilfe, Entwicklungszusammenarbeit;
- h. Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen;
- i. Unterstützung von sozialen Institutionen.

§ 9^{sexies} (neu)

Kulturelle Tätigkeiten

¹ Kulturelle Tätigkeiten im Sinn von § 9^{quater} sind namentlich

- a. Unterhalt von Kulturgütern, Denkmalschutz;
- b. Unterhalt von wertvollen Instrumenten, wie Orgeln;
- c. Archivierung von Akten der Kirchgemeinden sowie von Bau-, Kulturgüter- und Pfarreiakten;
- d. Leistungen an kulturell tätige Organisationen;
- e. kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte;
- f. Unterstützung des kulturellen Lebens, Beiträge ans Dorf- und Stadtleben, Quartierarbeit.

§ 9^{septies} (neu)

Statistische Daten

¹ Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften beziehen die statistischen Daten über ihren Anteil an den Kirchensteuern juristischer Personen von der für die Steuern zuständigen Dienststelle des Kantons.

§ 9^{octies} (neu)

Konsolidierte Betrachtungsweise

¹ Die Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen für soziale und kulturelle Zwecke ist von den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften über den ganzen Kanton betrachtet einzuhalten.

§ 9^{nonies} (neu)

Berichterstattung

¹ Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften weisen im jährlichen Rechenschaftsbericht und in der Jahresrechnung die Einhaltung der Zweckbindung für die Verwendung der Kirchensteuern juristischer Personen nach.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

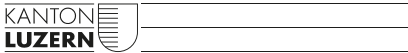
Die Änderung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

